

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 564

Datum: 31. Mai 2006

Vierte Satzung

**zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim**

für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 564

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft

Vom 31. Mai 2006

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 , 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794 ff), hat der Senat der Universität Hohenheim am 17. Mai 2006 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 LHG am 31. Mai 2006 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Diplomstudiengang Ernährungswissenschaft vom 21. März 1995, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 339 vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 6. August 2004, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 505 vom 10. August 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden Ziffer 1 und 2 ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden die Ziffern 1 und 2.
 - b) In Abs. 2 Buchstabe a wird Ziffer 4 ersatzlos gestrichen.
 - c) In Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt ergänzt: „5. Biologisches Grundpraktikum (Botanik und Zoologie)“.
 - d) In Abs. 2 Buchstabe b werden die Worte „Der Nachweis ist“ ersetzt durch die Worte „Die Nachweise sind“.
2. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:
 „Allgemeine Biologie (schriftlich; bestehend aus den Teilprüfungen „Allgemeine und Molekulare Biologie (AMB I und II)“ und „Organismische Biologie und Ökologie (OBOE)“).“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Die Prüfungen erfolgen mündlich und“ ersetzt durch die Worte „Mündliche Prüfungen“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Dauer von mündlichen Vordiplom-Prüfungen beträgt pro Kandidat und Fach ca. 20 Minuten. Schriftliche Prüfungen sollten 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Ziffer 1 wird Buchstabe a ersatzlos gestrichen. Der Buchstabe c wird der Buchstabe a.
 - b) Abs. 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„Klinische Ernährung:
Grundlagen der Klinischen Ernährung
Ernährungsmedizinisches Praktikum Teil a und b
Seminar Klinische Ernährungsberatung“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 31. Mai 2006



Prof. Dr. H.-P. Liebig
Rektor